

Gemeinde Mittelherwigsdorf
mit seinen Ortsteilen Eckartsberg,
Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf

S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten für die Gemeinde Mittelherwigsdorf (Verwaltungskostensatzung - VwKS)

Auf Grund § 25 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 24. 9.1999, zuletzt geändert am 28. 6. 2001, § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 14.6.1999, zuletzt geändert am 28. 6. 2001, hat der Gemeinderat am 28.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer Amtshandlungen veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Kostenschuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 25.000,00 Euro erhoben.

- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird 1/4 bis der volle Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, kann die Verwaltungsgebühr erlassen werden. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird je nach dem Stand der Bearbeitung 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **5,00 Euro**.

§ 4

Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

§ 5

Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6

Auslagen

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
- 1.1 Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
 - 1.2 Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen,
 - 1.3 Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen,
 - 1.4 Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen für Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - 1.5 Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

- (2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7

Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5; § 6 Abs. 2 Satz 2-7, Abs. 3 und 4; die §§ 8-17; der § 19; § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung vom 24.06.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 29.04.2003

R ö ß n e r
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

- (1) Diese Satzung wird entsprechend der Satzung der Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf über die öffentliche Bekanntmachung vom 29. 1. 2001 veröffentlicht.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 15.05.2003.
- (3) Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt am 15.05.2003.

Mittelherwigsdorf, 29.04.2003

R ö ß n e r
Bürgermeister

Anlage**Kostenverzeichnis nach § 3 Abs. 1 Verwaltungskostensatzung**

Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<u>Ablehnung</u> eines Antrages wegen Unzuständigkeit	 ¼ bis volle Gebühr gebührenfrei
2	<u>allgemeine Verwaltungsgebühr</u> nach § 3 Abs. 1	 5,00 bis 250,00 €
3	<u>Anträge</u> Bearbeitung von mündl. und schriftl. Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu entscheiden sind, soweit die Mit- wirkung der Gemeinde nicht vorge- schrieben oder angeordnet ist	 1,50 bis 25,00 €
4	<u>Auskünfte</u> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art	 0,50 bis 25,00 € gebührenfrei
5	Befreiungen und Ausnahmegewilligungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 200,00 €
6	<u>Baumfällgenehmigungen</u> Genehmigung zuzüglich Auslagen	 31,00 €
7	<u>Aufnahme einer Niederschrift</u> je angefangene Stunde	 5,00 €

8	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
	a) von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln pro Schriftstück	2,50 €
	b) der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus aml. Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	2,50 €
	bei Schulzeugnissen 1 Exemplar unabhängig von der Seitenzahl	1,00 €
9	<u>Wohnberechtigungsschein</u>	5,00 €
10	<u>Ausleihe, Vervielfältigungen von Bauakten</u>	
	Schriftstücke pro Seite	1,00 bis 2,50 €
	Zeichnungen pro Einzelzeichnung	5,00 €
	Ausleihe	50,00 €
11	<u>Gutachten</u>	
	Zuarbeit für Gutachter/Sachverständiger pro begonnene ½ Stunde	5,00 €
12	<u>Schreibgebühren</u>	
	a) Ausfertigung, Abschriften, Auszüge aus Akten, öffentl. Verhandlungen, aml. Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden, einschl. Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk	5,00 €
	b) Ablichtungen, ohne Rücksicht auf Zeilenanzahl je Seite A 4	0,10 €
	doppelseitig A 4	0,15 €
	je Seite A 3	0,15 €
	doppelseitig A 3	0,20 €
13	<u>Bearbeitung Vorkaufsrechtsanfrage</u>	5,00 €
14	<u>Erteilung eines Negativzeugnisses</u>	10,00 €

15	<u>Schachtgenehmigung</u>	10,00 €
16	<u>Grundstücksausfahrtgenehmigung</u>	25,00 €
17	<u>Bescheinigung, dass das Grundstück in einem bestimmten Gebiet liegt</u>	5,00 €
18	<u>Öffentliche Einrichtung</u>	
	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	
	- befristet	50,00 bis 150,00 €
	- unbefristet	150,00 bis 300,00 €
	Verlängerung der Frist zur Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges	
	- wenn diese einen Gebühreneinnahmeverlust nach sich zieht	¼ der entgangenen Gebühreneinnahme
	- in sonstigen Fällen:	
	Verlängerung der Frist um bis zu 3 Monate	10,00 €
	Verlängerung der Frist um bis zu 6 Monate	20,00 €
	Verlängerung der Frist um bis zu 12 Monate	40,00 €
19	<u>Sonstige Anordnungen</u>	
	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	50,00 bis 500,00 €
	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	2,50 bis 250,00 €
	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	25,00 bis 250,00 €
20	<u>Zwangsmittel</u>	
	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	20,00 €
	Festsetzung von Zwangsmitteln nach Sächs VwVG	25,00 bis 150,00 €

21 Anmahnung rückständiger Beträge

0,5 % des Betrages
gem. § 6 Abs. 2 SächsVwKG

mindestens 5,00 €
maximal 25.000,00 €

22 Amtshilfe

gemäß § 8 Verwaltungsverfahrensgesetz

Ersatz der Aufwendungen, wenn
sie 35,00 € übersteigen.